



Ausschreibung Leistungsstipendien 2025/26

Gemäß §§ 57ff Studienförderungsgesetz dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

1. Personenkreis

Antragsberechtigt sind Studierende, österreichische Staatsbürger*innen, gleichgestellte Ausländer*innen (EWR-Staatsangehörige, Flüchtlinge) sowie Staatenlose.

2. Stipendienhöhe

Ein Leistungsstipendium darf lt. § 61 (1) **750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten**.

3. Antragstellung

a. Voraussetzungen

1. Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2025/26.
2. Der gewichtete Notendurchschnitt¹ darf 2,0 (gem. §§ 57 ff Studienförderungsgesetz) nicht überschreiten. Er wird auf Basis der Noten unter Berücksichtigung der jeweiligen ECTS-Punkte ermittelt.
3. Anerkennungen gemäß § 12. FHG im Ausmaß von bis zu maximal 5 ECTS pro Studienjahr. Ausgenommen sind Anerkennungen im Rahmen eines Auslandssemesters; in diesem Fall ist eine Bewerbung zulässig.
4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen stellt ein Mindestmaß dar.

¹ *Ersichtlich in „Mein CIS / meine Noten“*

5. Bei Gleichstand im Notendurchschnitt werden zusätzliche, von der Studiengangsleitung festgelegte Kriterien herangezogen (wie zB die Note der Abschlussprüfung).

b. Einreichfrist

Bewerbungen sind im **Zeitraum vom 01.10.2026 bis 30.11.2026 über CIS** (Anmeldungen / Typ: Leistungsstipendium) möglich.

4. Zuerkennung

- Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch die jeweilige Studiengangsleitung.
- Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch
- Die Bildungseinrichtungen haben eine Reihung der Bewerbungen zu veröffentlichen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung zu übermitteln.
- Sollten in einem Jahrgang zu wenige Bewerber*innen die festgelegten Kriterien erfüllen, werden die dafür vorgesehenen Stipendien auf die übrigen Jahrgänge verteilt.
- Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich einen Bericht über die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Leistungsstipendien zu übermitteln.

St. Pölten, August 2026



Leiterin des Kollegiums